



104 Nr. 1 Verfahrenspflichten von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Bezüglich **Verfahrenspflichten** bestehen folgende Rechtsgrundlagen:

- § 104 Verfahrenspflichten bei Personengemeinschaften
- § 114 Auskunftspflicht der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

1. Besondere Verfahrenspflichten

§ 104 StG lautet wie folgt:

Wird eine Personengemeinschaft oder Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit selbständig besteuert, so haben die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung betrauten Personen die Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen zu unterzeichnen und einzureichen.

Die Beteiligten haben auf Verlangen der Steuerbehörde einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Werden Vermögen und Einkommen einer Personengemeinschaft oder Vermögensmasse den einzelnen Beteiligten zugerechnet, so haben diese ihren Anteil in der vorgeschriebenen Form den Steuerbehörden bekanntzugeben und gleichzeitig die verlangten Unterlagen einzureichen.

Die Bedeutung von Absatz 1 ist in der Praxis relativ gering, da Personengesellschaften grundsätzlich transparent besteuert werden (vgl. [10 Nr. 1](#)). Die in Absatz 3 statuierten Pflichten werden in der Praxis durch das Ausfüllen und Einreichen des **Fragebogens** (Links a.E.) erfüllt. Damit ist auch die «vorgeschriebene Form» eingehalten.

2. Auskunftspflicht der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristischen Personen

Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gehalten, den Einschätzungsbehörden wahrheitsgetreu **Auskunft über die Anteile ihrer Gesellschafter** mit Einschluss der Kommanditäre am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft sowie über die sonstigen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft zu geben. Sie sind überdies verpflichtet, den Einschätzungsbehörden Einblick in die Bücher zu gewähren, daraus Auszüge zu liefern und über alle Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für die Veranlagung der Anteile und sonstiger Ansprüche der Gesellschafter und Kommanditäre von Bedeutung sind (§ 114 Abs. 1 StG; § 126 ff. DBG). Der Fragebogen sowie Hilfsblatt und Wegleitung sind auf der Homepage der Steuerverwaltung Basel-Landschaft ersichtlich.

Auch diese Pflicht wird vorab durch Ausfüllen und Einreichen des Fragebogens und der Bilanz- und Erfolgsrechnung erfüllt. Im Fragebogen sind insbesondere auch die o.e. Verhältnisse der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft anzuführen.

Im Weiteren haben Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gleich wie jeder andere Arbeitgeber die Pflicht zur Ausstellung eines **Lohnausweises** für ihre Angestellten. Dieser Lohnausweis muss unter anderem die Unterschrift des Arbeitgebers oder einer zur Vertretung berechtigten Person aufweisen.

In Bezug auf die **Staatssteuern** müssen Arbeitgeber den Lohnausweis seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr direkt der kantonalen Steuerverwaltung einreichen, sondern nur dem Lohnempfänger ausstellen (§ 115 Abs. 1 StG). Bei der **direkten Bundessteuer** erfolgt die Zustellung des Lohnausweises ebenfalls primär an den Arbeitnehmer. Unterlässt es dieser aber trotz Mahnung, den Lohnausweis beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, den Ausweis direkt beim Arbeitgeber einzufordern. Dieser ist verpflichtet, der Veranlagungsbehörde den Ausweis innert der ihm eingeräumten Frist zuzustellen.

Weiter Ausführungen zu den Verfahrenspflichten bei Personengemeinschaften finden sich in [10 Nr. 1](#).